

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde):

„Baumgruppe bei Kropstädt“ – Platanus acerifolia, Syn. P. x hispanica, Tilia platyphyllos SCOP., Ulmus laevis Pallas (U. effusa WILLD.)

Auf Grund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekt

(1) Die in Absatz 2 näher bezeichneten Bäume und die dazugehörige geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, werden zum Naturdenkmal (Naturgebilde) erklärt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung:

„Baumgruppe bei Kropstädt“.

(2) Das Naturdenkmal besteht aus einer Sommerlinde, zwei Platanen und drei Flatterulmen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal steht in der Gemarkung Kropstädt, Flur 4, Flurstück 389, nördlich des Schlossparks Kropstädt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

(2) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte (M-33-002-A-b-2 Kropstädt) im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte unmaßstäblich dargestellt und durch ein schwarzes Symbol gekennzeichnet.

(4) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Gemeinde Kropstädt zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der landschaftsbildprägenden Baumgruppe und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung aus folgenden Gründen:

- 1. wegen ihrer ökologischen Bedeutung und**
- 2. wegen ihrer Eigenart.**

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung, den dazugehörigen Kronentraufbereich, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören.
- (2) Folgende Handlungen an den Einzelbäumen des Naturdenkmals und auf seiner geschützten Umgebung sind verboten:
 1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;
 2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;
 3. bauliche Anlagen zu errichten;
 4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern;
 5. auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen;
 6. auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten;
 7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auf den Traufflächen auszubringen;
 8. den Boden abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;
 9. die Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu parken;
 10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;

11. Werbeträger, Schaukeln, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen.
12. einzelne Bäume zu fällen, soweit nicht damit gleichzeitig eine Beseitigung des Naturdenkmals oder eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung im Sinne des § 22 Absatz 4 NatSchG LSA bzw. gemäß § 4 Absatz 1 dieser Verordnung einhergeht.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen;
2. die Ausführung der Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Einzelbäumen des Naturdenkmals und auf den dazugehörigen Traufflächen;
3. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Einzelbäumen des Naturdenkmals und auf den dazugehörigen Traufflächen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen werden.

§ 7

Duldung

Die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte haben die Kennzeichnung der Schutzgegenstände zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer entgegen § 22 Absatz 4 NatSchG LSA vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, 6. Juni 2002



Dammer



